



**Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt**

**Beschluss**

Nr. **21/21/08G**

Vom **19.05.2021**

P201734

Ratschlag zu Änderungen des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei Basel-Stadt  
(Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996 - mehrheitlich formellen Anpassungen

20.1734.02, Bericht der JSSK vom 19.04.2021

://: Zustimmung

Polizeigesetz, PolG siehe folgende Seiten.

# **Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG)**

Änderung vom 19. Mai 2021

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 20.1734.01 vom 15. Dezember 2020 und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 20.1734.02 vom 14. April 2021,

*beschliesst:*

I.

Das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG<sup>1)</sup>) vom 13. November 1996<sup>2)</sup> (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

## **§ 12 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Information über Strafverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 und der weiteren Bundesgesetzgebung.

## **§ 13a (neu)**

### **Befugnisse entsandter Angehöriger anderer Polizeidienste**

<sup>1</sup> Bei vergleichbarer Aufgabenstellung oder zu Ausbildungszwecken können Angehörige anderer schweizerischer Polizeidienste befristet zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben der Kantonspolizei Basel-Stadt ermächtigt werden.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei entscheidet im Einzelfall, in welchem Umfang hoheitliche Befugnisse mit der Ermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Die ermächtigten Personen dürfen nur unter der Leitung einer Polizistin oder eines Polizisten der Kantonspolizei Basel-Stadt tätig werden.

## **§ 15 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann – unter Vorbehalt der Rechte des Grossen Rates und der Gesamtheit der Stimmberechtigten – mit anderen Kantonen und mit dem Bund Konkordate – sowie im Rahmen von Art. 56 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 – mit dem Ausland Vereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit abschliessen.

## **§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann – unter Vorbehalt der Art. 44. Abs. 2, 52 Abs. 2 und 57 Abs. 1 BV – andere Kantone um den Einsatz von Polizeikräften im Kanton Basel-Stadt ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz von Teilen der Kantonspolizei in anderen Kantonen bewilligen.

<sup>5</sup> Haften aufgrund der am Einsatzort geltenden Bestimmungen Angehörige der Kantonspolizei für die von ihnen verursachten Schäden, so tritt der Kanton Basel-Stadt an ihre Stelle. Ein allfälliger Rückgriff richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz, HG) vom 17. November 1999. Für die Angehörigen der Kantonspolizei gelten in jedem Fall die Bestimmungen des Personalrechts des Kantons Basel-Stadt.

## **§ 19 Abs. 1 (geändert)**

### **Personalrechtliche Bestimmungen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Für Angehörige des Polizeikorps gelten die Bestimmungen des Personalgesetzes vom 17. November 1999, soweit dieses Gesetz und seine nachgeordneten Erlasse keine abweichenden Regelungen enthalten.

---

<sup>1)</sup> Titel: Abkürzung redaktionell ergänzt.

<sup>2)</sup> SG [510.100](#)

## **§ 20 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (neu)**

### **Angestelltenkategorien (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei besteht aus:

1. **(geändert)** Polizistinnen und Polizisten (Angehörige des Polizeikorps)
4. **(neu)** Mitarbeitende in Ausbildung

<sup>2</sup> Den Polizistinnen und Polizisten stehen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die gemäss der Gesetzgebung der Kantonspolizei zugewiesenen Befugnisse zu. Sie unterliegen einer besonderen Treuepflicht gegenüber dem Staat und legen ein Gelübde ab.

<sup>5</sup> Mitarbeitende in Ausbildung üben ihre polizeilichen Befugnisse gemäss aktuellem Ausbildungsstand und unter Aufsicht einer vorgesetzten Person aus.

## **§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> In das Polizeikorps kann aufgenommen werden, wer die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt, die nötige Beziehungsnähe zum baselstädtischen Gemeinwesen aufweist und eine polizeiliche Grundschulung mit Erfolg abgeschlossen hat.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

## **§ 26 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

## **§ 27 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> In der Grundausbildung Stehende können bei Pflichtverletzungen oder ungenügenden Leistungen durch die Anstellungsbehörde auf eine Frist von einem Monat entlassen werden. Bei groben Pflichtverletzungen ist eine sofortige Entlassung möglich.

## **§ 28**

*Aufgehoben.*

## **§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)**

<sup>1</sup> Die Polizistinnen und Polizisten leisten ihren Dienst in der Regel uniformiert und bewaffnet. Die Kantonspolizei bestimmt die Ausnahmen.

<sup>2</sup> Die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten leisten den Dienst uniformiert und unbewaffnet.

<sup>3</sup> Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen mit besonderen Aufgaben – namentlich für Sicherheit und Transport – leisten den Dienst bewaffnet und in der Regel uniformiert.

<sup>4</sup> Die Vorgesetzten der Mitarbeitenden in Ausbildung entscheiden situativ über das Tragen von Uniform und der Waffe im Sinne von § 20 Abs. 5.

## **§ 31 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Voraussetzung für die Anwendung polizeilichen Zwangs im Rahmen der Strafverfolgung werden in der StPO und im Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010 geregelt.

## **§ 33c (neu)**

### **Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle**

<sup>1</sup> Daten über Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container können zur verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle in Fahndungssysteme aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Eine Ausschreibung dieser Art ist zulässig zur Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Wahrung der inneren Sicherheit, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person eine schwere Straftat gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO plant oder begeht;
2. die Gesamtbeurteilung einer Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass sie auch künftig schwere Straftaten gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO begehen wird oder

3. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der betroffenen Person eine erhebliche Gefährdung für die innere Sicherheit ausgeht.

<sup>3</sup> Bei der gezielten Kontrolle können zur Erreichung der in Abs. 2 genannten Zwecke die Person, das von ihr allfällig benützte Fahrzeug oder die mitgeführten Sachen durchsucht werden.

### **§ 36 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Für die Festnahme zum Vollzug von Vorführungs- und Haftbefehlen, die vorläufige Festnahme sowie die Sicherheitshaft gelten die Bestimmungen der StPO, des EG StPO sowie des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) vom 13. Februar 2019.

### **§ 43a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei ist im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen gemäss Art. 35 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 18. März 2016 befugt, ausserhalb eines Strafverfahrens die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten) anzuordnen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

### **§ 43b (neu)**

#### **Fahndung nach verurteilten Personen**

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei ist im Rahmen der Suche nach verurteilten Personen gemäss Art. 36 BÜPF befugt, ausserhalb eines Strafverfahrens die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten) anzuordnen.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei legt die interne Zuständigkeit fest.

### **§ 43c (neu)**

#### **Genehmigung für die Notsuche nach § 43a und Fahndung nach verurteilten Personen nach § 43b und Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Das Genehmigungsverfahren richtet sich sinngemäss nach den Art. 274 – 279 StPO.

<sup>2</sup> Für Beschwerden in sinngemässer Anwendung von Art. 279 Abs. 3 StPO ist das Appellationsgericht zuständig.

### **§ 45 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei durchsucht die Kleidung von Personen, wenn

1. **(geändert)** dies nach den Umständen zum Schutz der Polizistin oder des Polizisten oder einer dritten Person erforderlich erscheint;

### **§ 47 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Eine Person darf festgehalten und mit Fesseln gesichert werden, wenn dies zu Beweissicherungszwecken erforderlich ist.

### **§ 54 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Eine sichergestellte Sache darf – unter Vorbehalt der Bestimmungen der StPO und des EG StPO – verwertet werden, wenn *Aufzählung unverändert.*

### **§ 69 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Für Schäden, die bei einer dienstlichen Verrichtung Privaten widerrechtlich zugefügt werden, gelten die Bestimmungen des Haftungsgesetzes.

### **§ 72 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei erlässt aufgrund dieses Gesetzes, der StPO und des EG StPO die notwendigen Dienstvorschriften.

**§ 73 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Das ÜStG enthält die Strafbestimmungen zu diesem Gesetz.

II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Dr. David Jenny

Der I. Sekretär: Beat Flury

Ablauf der Referendumsfrist: \_\_\_\_\_